

Jahresbericht Verbandsschiedsgericht 2024

Das Verbandsschiedsgericht (VSG) hat 2024 einen Entscheid gefällt (Vorjahr: 3).

1. Urteil vom 29. Oktober 2024

Der SMM-Turnierleiter hat nicht die Kompetenz, vom SMM-Reglement abzuweichen und einer Mannschaft zuzusichern, allfällige Forfaits bei Auswärtsspielen nicht mit einem Punktabzug zu sanktionieren.

In der 2. Liga der SMM protestierte der Mannschaftsleiter einer Zürcher Mannschaft (Rekursgegner 1) zu Beginn der Saison gegen die Einteilung seiner Mannschaft in eine Gruppe mit überwiegend Basler Mannschaften. Er machte geltend, Nach den Abendspielen im Raum Basel sei es unmöglich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzukehren, zumal nicht alle Spieler in der Stadt Zürich wohnten. Um den Rückzug aus dem Wettbewerb abzuwenden, sagte der SMM-Turnierleiter dem Rekursgegner 1 zu, allfällige Forfaits nicht mit Punktabzügen zu bestrafen. Diese Zusage machte er nicht öffentlich, um keinen grossen Wirbel zu verursachen.

Nach Abschluss der Saison erhob eine Basler Mannschaft (Rekurrent), welche die Saison auf einem Abstiegsplatz beendet hatte, Rekurs. Der Rekurrent verlangte, dass die Abschlusstabelle korrigiert, der Rekursgegner 1 zwangsrelegiert und eine andere Mannschaft (Rekursgegner 2) mit dem Abzug eines Mannschaftspunkts bestraft werde. Er argumentierte, dass die Vereinbarung zwischen dem Turnierleiter und dem Rekursgegner 1 wettbewerbsverzerrend sei und die anderen Teams der Gruppe benachteilige, die regulär an allen Spielen teilgenommen hatten, auch wenn dies Reisen zu weit entfernten Auswärtsspielen einschloss.

Das VSG hiess den Rekurs teilweise gut. Es zog dem Rekursgegner 1 und dem Rekursgegner 2 je einen Mannschaftspunkt ab. Im Übrigen wies es den Rekurs ab, soweit es darauf eintrat. Zuständig für den Entscheid über den Zwangsabstieg wegen des wiederholten Nichtantretens zum Wettkampf ist der Zentralvorstand.

Aus den Erwägungen:

3. Art. 26 Abs. 3 des Reglements über die Schweizerische Mannschaftsmeisterschaft (SMM) und die Schweizerische Gruppenmeisterschaft (SGM) (im Folgenden: SMM-Reglement) besagt:
 1. "Reist eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, wird ihr im Klassement ein Mannschaftspunkt abgezogen. Im Wiederholungsfall in derselben Saison ordnet der ZV den Zwangsabstieg an, sofern nicht besondere

Umstände einen Verbleib in der Liga rechtfertigen. Die Bussen bleiben in allen Fällen vorbehalten."

4. Art. 26 Abs. 3 SMM-Reglement muss in zwei Teile geteilt werden. Der erste Teil betrifft den Abzug eines Mannschaftspunktes, wenn eine Mannschaft nicht zu einem Wettkampf antritt. Der zweite Teil betrifft die Anordnung des Zwangsabstiegs im Wiederholungsfall. Der Abzug des Mannschaftspunktes erfolgt durch den SMM-Turnierleiter und räumt diesem keinen Ermessensspielraum ein; der Entscheid kann vom Verbandsschiedsgericht überprüft werden. Der Entscheid über den Zwangsabstieg liegt hingegen in der Kompetenz des Zentralvorstands (ZV). Er kann vom Verbandsschiedsgericht nicht überprüft werden. Soweit das SMM-Reglement dem ZV einen Ermessensspielraum einräumt ("sofern nicht besondere Umstände [...] rechtfertigen"), kann die Ausübung des Ermessens vom Verbandsschiedsgerichts ebenfalls nicht überprüft werden.
5. Reist eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, wird ihr im Klassement ein Mannschaftspunkt abgezogen (Art. 26 Abs. 3 SMM-Reglement). Das Reglement ist hier einfach und klar gehalten. Es räumt dem SMM-Turnierleiter keinen Ermessensspielraum ein.
6. Für den Wiederholungsfall sieht das Reglement vor, dass der ZV den Zwangsabstieg anordnet, "sofern nicht besondere Umstände den Verbleib rechtfertigen". Die Erwähnung besonderer Umstände gewährt dem Zentralvorstand in seiner Entscheidung einen Ermessensspielraum, welcher im ersten Teil beim Abzug des Mannschaftspunktes explizit fehlt. Der erste Teil dieser Regelung ist daher als zwingende Regelung zu interpretieren, die keine Ausnahme zulässt.
7. Das Verbandsschiedsgericht erkennt in der Entscheidung des Turnierleiters das Bemühen, den Wettbewerb zu fördern, und hegt dafür Verständnis. Andernfalls hätte der Rekurrent 1 die Mannschaft voraussichtlich zurückgezogen. Gleichwohl verstösst die Entscheidung des SMM-Turnierleiters gegen das Reglement.

[...]
10. Es gilt zu entscheiden, ob und inwiefern der Rekurrent 1 im Vertrauen auf die Zusicherung des SMM-Turnierleiters zu schützen ist. Der Rekurrent 1 durfte die Zusicherung als verbindlich betrachten. Auch handelte der Rekurrent 1 in gutem Glauben. Allerdings hatte die Disposition des Rekurrenten 1 – die Entscheidung am Turnier teilzunehmen oder nicht – keinen Einfluss auf

das Ergebnis. Hätte sich der Rekurrent 1 gegen die Teilnahme am Turnier entschieden, wäre die Mannschaft abgestiegen. Die Disposition ändert daher für den Rekurrenten 1 am Ausgang nichts.

11. [...] eine Mannschaft im Vertrauen auf eine Auskunft des Turnierleiters eher zu schützen ist, wenn der Nachteil bloss den Turnierleiter oder den Verband betrifft. Erleiden andere Mannschaften einen Nachteil, ist das Vertrauen auf die falsche Auskunft demgegenüber eher nicht zu schützen. Die anderen Mannschaften müssen sich auf das Reglement verlassen können. Dies umso mehr, da die Abmachung zwischen dem SMM-Turnierleiter und dem Rekurrenten 1 den anderen Mannschaften nicht mitgeteilt wurde und das Nichtantreten zum Wettkampf auf der SMM-Homepage nicht ohne weiteres erkennbar war. [...]
12. Eine Abwägung der Interessen führt dazu, dass das Vertrauen des Rekurrenten 1 in die Zusage des SMM-Turnierleiters nicht zu schützen ist, da dies zu Lasten anderer Mannschaften ginge und dem Rekurrenten 1 durch die Disposition kein Nachteil entstand.

[...]
14. War die Zusage des SMM-Turnierleiters reglementswidrig und ist das Vertrauen in die Zusage nicht zu schützen, so hätte der SMM-Turnierleiter nach Art. 26 Abs. 3 SMM-Reglement dem Rekursgegner 1 und dem Rekursgegner 2 einen Mannschaftspunkt abziehen müssen. Insoweit der SMM-Turnierleiter dies nicht getan hat, ist der Rekurs gutzuheissen und die Schlussrangliste zu korrigieren [...].
15. Aus Art. 26 Abs. 3 geht nicht ganz klar hervor, ob der SMM-Turnierleiter nur beim ersten Nichtantreten zum Wettkampf oder auch bei jedem weiteren Nichtantreten einen Punkteabzug vorzunehmen hat. Es ist jedoch zu konstatieren, dass das Reglement ausdrücklich zwischen dem erstmaligen Nichtantreten zum Wettkampf (erster Satz) und dem Wiederholungsfall (zweiter Satz) unterscheidet. Ein Punkteabzug ist nur im ersten Satz vorgesehen. Im zweiten Satz fehlt zudem ein Hinweis darauf, dass der Punkteabzug auch im Wiederholungsfall erfolgen würde und "zusätzlich" (oder eine ähnliche Formulierung) der ZV über den Zwangsabstieg befinden würde. Das Verbandschiedsgericht kommt deshalb zum Schluss, dass der SMM-Turnierleiter beim zweiten Nichtantreten des Rekurrenten 1 in der 6. Runde keinen Punkteabzug vorzunehmen hatte. Diesbezüglich ist der Rekurs abzuweisen.

16. Der Entscheid über die Zwangsrelegation des Rekurrenten 1 liegt [...] nicht in der Kompetenz des SMM-Turnierleiters und kann daher nicht vom Verbandschiedsgericht überprüft werden. Der ZV wird zu entscheiden haben, ob der Rekurrent 1 zwangsrelegiert wird oder ob besondere Umstände vorliegen, die einen Verbleib in der 2. Liga rechtfertigen. Diesbezüglich ist auf den Rekurs nicht einzutreten. [...]

Michael Hochstrasser, Präsident